



Ökologische Schweinehaltung

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 92896500
Email/Autor(en): oekolandbau@dlr.rlp.de

Rechtlicher Rahmen

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen der ökologischen Schweinehaltung nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung geben. Nicht berücksichtigt sind die zum Teil darüber hinaus gehenden Regelungen der Verbandsrichtlinien der einzelnen ökologischen Landbauverbände (Bioland, Demeter Naturland,...), die bei einer Verbandsmitgliedschaft zu berücksichtigen wären. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Verbandsberater. Zusätzlich gilt auch für Öko-Betriebe mit Auslauf- und Freilandhaltung die Einhaltung der Schweinehaltungshygiene-Verordnung (SchHaltHygV) zur Vermeidung des Eintrags der Afrikanischen Schweinepest (ASP).

Herkunft der Tiere

Bei der Wahl der Tiere sollen der ökologischen Produktion angemessene Rassen oder Linien ausgewählt werden, die für die ökologischen Haltungsanforderungen geeignet sind. Sie sollen eine möglichst hohe genetische Vielfalt aufweisen, eine gute Anpassungsfähigkeit haben, möglichst langlebig und vital sein und eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten oder Gesundheitsproblemen aufweisen. Damit sollen bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme vermieden werden, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind.

Grundsätzlich gilt, dass Bio-Betriebe auch nur Bio-Tiere zukaufen dürfen. Diese Tiere müssen in ökologischen Produktionseinheiten geboren und aufgezogen worden sein. Sollten jedoch keine oder nicht ausreichend ökologische Tiere verfügbar sein, können vorbehaltlich einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion/ ADD) auch konventionelle Tiere zugekauft werden. **Dies gilt jedoch nur für Zuchttiere! Beim Zukauf von Mastschweinen/-ferkeln muss es sich immer um Bio-Tiere handeln, unabhängig von Alter oder Gewicht. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Zukauf von konventionellen Jungtieren für Mastzwecke ist nicht möglich!**

Die Verfügbarkeit von Bio-Zuchttieren ist über die Datenbank „*organicXlivestock*“ (www.organicxlivestock.de) zu prüfen. Sollten keine – oder nicht ausreichend - Bio-Zuchttiere verfügbar sein, kann direkt über die Datenbank ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für konventionellen Tierzukauf bei der ADD gestellt werden.

Für den Zukauf von konventionellen Jungtieren zum **Aufbau einer Herde** gilt außerdem, dass **Ferkel nicht schwerer als 35kg** sein dürfen. Zur **Erneuerung einer Herde oder eines Bestandes** dürfen auch konventionelle **ausgewachsene Eber sowie Sauen**, die **noch nicht geworfen** haben – d.h. „nullipar“ sind - zugekauft werden. Hier ist jedoch die Zahl der Tiere auf max. 20% des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen (bzw. bei kleinen Beständen mit weniger als 5 Schweinen auf max. ein Tiere pro Jahr) begrenzt. Bei einer erheblichen Vergrößerung des Tierbestandes, bei einer Umstellung der eingesetzten Rasse oder dem Aufbau eines neuen Produktionszweiges kann der Anteil konventioneller Zuchttiere nach vorheriger Genehmigung durch die ADD auf 40% erhöht werden.

WICHTIG: Beim Zukauf konventioneller Schweine muss eine **Umstellungszeit von 6 Monaten** eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Erzeugnisse als ökologisch vermarktet werden können!

Haltungsanforderungen

Im Ökolandbau ist eine flächengebundene Tierproduktion maßgeblich! Das bedeutet, dass jeder tierhaltende Betrieb auch eigene Flächen bewirtschaften muss. Alternativ kann er Kooperationsvereinbarungen für die Nutzung von Öko-Flächen oder Flächen in Umstellung mit anderen Betrieben eingehen. Für Öko-Betriebe gilt, dass die Gesamtbesatzdichte der Tierhaltung einen Grenzwert von 170 kg N/Jahr/ha nicht überschreiten darf. Dieser Wert bezieht sich auf die Ausscheidungen der Tiere. Als Berechnungsgrundlage hierfür dient Anlage I Teil I der Düngeverordnung (DüV).

Der Grundgedanke der ökologischen Tierhaltung liegt darin, den Tieren im Stall ein ausreichendes Platzangebot zu gewährleisten. Folgende Mindeststall- und Auslaufflächen gemäß VO (EU) 2020/464 Anhang I Teil III müssen für die ökologische Haltung von Schweinen eingehalten werden:

	Mindestleibendgewicht (kg)	Stallfläche* (m ² /Tier)	Außenfläche (m ² /Tier)
Säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen	/	7,5	2,5
Mastschweine Absatzferkel Zuchtläufer (♂&♀) Jungsauen	0-35	0,6	0,4
	>35 - <50	0,8	0,6
	≥50 - <85	1,1	0,8
	≥85 - <110	1,3	1,0
	≥110	1,5	1,2
weibliche Zuchtschweine & trocken gestellte trächtige Sauen	/	2,5	1,9
Männliche Zuchtschweine & Eber	/	6 10 (bei Natursprung in der Bucht)	8

*entspricht der den Schweinen zur Verfügung stehenden Nettofläche, d.h. Innenmaße einschließlich Futtertröge, aber ohne Futterspender, in denen sich Schweine nicht hinlegen können

Für die **Stall- und Auslaufflächen** gilt, dass jeweils mindestens 50% der durch die Tiere nutzbaren Fläche (siehe oben stehende Tabelle) planbefestigt sein müssen. Demnach sind Vollspaltenböden weder im Stall noch im Auslauf zulässig. Die **Stallböden** müssen glatt und rutschfest sein. Den Tieren muss eine ausreichend große, bequeme, saubere, trockene und planbefestigte Liegefläche (d.h. ohne Perforation/Spalten) zur Verfügung stehen. Als ausreichend groß gilt hier, wenn alle Tiere gleichzeitig liegen können. Die Liegefläche muss mit Stroh oder anderen geeigneten Naturmaterialien eingestreut sein und muss allen in einer Haltungseinrichtung untergebrachten Tieren jederzeit gleichzeitiges Liegen ermöglichen. Zusätzlich zum Liegebereich müssen Schweine eine Bewegungsfläche zum Misten und einen Bereich zum Wühlen haben.

Sauen müssen grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen von der Gruppenhaltung sind lediglich Sauen in der letzten Phase der Trächtigkeit und während der Säugeperiode. Die **Säugeperiode** für Ferkel liegt bei **mindestens 40 Tagen** ab der Geburt. Einige Tage vor der Geburt muss den Sauen Nestbaumaterial (z.B. Stroh oder andere Naturmaterialien) Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an das Freigelände bzw. Ausläufe

Grundsatz der Öko-Verordnung ist, dass Tiere ständigen Zugang zu Freigelände – vorzugsweise Weideland – haben müssen, wann immer die Witterungsbedingungen dies gestatten. Es sei denn, es gelten seuchenrechtliche Einschränkungen (z.B. beim Auftreten von Schweinepest) zum Schutz von Mensch und Tier. Für Schweine gilt, dass es sich nicht zwingend um Weideland handeln muss. Für Schweine ist alternativ die Bereitstellung von Freigelände (Ausläufen) zulässig. Ausläufe müssen für die Tiere attraktiv sein und es Ihnen ermöglichen, Außenklimareize wahr zu nehmen. Daher dürfen Ausläufe nur teilweise überdacht sein. Für Rheinland-Pfalz gilt die Regelung, dass max. 50% der Grundfläche des Auslaufes überdacht sein dürfen und max. 75% seitlich fest eingefasst. Windschutznetze (z.B. zum Schutz vor Sonnenbrand bei starker Sonneneinstrahlung) zählen hierbei nicht als Überdachung und können zusätzlich angebracht werden.

Der tägliche Auslauf oder auch Tage, an denen kein Auslauf gewährt werden kann (z.B. aufgrund von extremen Witterungsverhältnissen oder im Seuchenfall) ist in Form eines Auslaufjournals zu dokumentieren. Dieses Journal wird bei den jährlichen Kontrollen durch die Öko-Kontrollstellen eingesehen.

Hygienemanagement in Stall und Auslauf

Eine sachgemäße Reinigung und Desinfektion von Ställen, Ausrüstung und Geräten zählt maßgeblich zu einer effektiven Krankheitsvorsorge und muss mindestens vor jeder neuen Belegung des Stalls/der Bucht erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur solche Mittel eingesetzt werden, die nach Artikel 24 der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Produktion zugelassen sind. Jeder Unternehmer ist hierbei verpflichtet, die Verwendung der eingesetzten Mittel samt Bezeichnung und Wirkstoff des Mittels, sowie dem Zeitpunkt, der Dauer und dem Ort der Anwendung zu dokumentieren. Diese Dokumentation wird bei der jährlichen Kontrolle durch die Öko-Kontrollstellen überprüft. Auch das regelmäßige Entfernen von Kot und Urin zählt zu einem guten und effektiven Hygienemanagement und der Vermeidung von Kreuzkontaminationen. Ebenso ist es wichtig, das Anlocken von Insekten und Schädigern durch noch vorhandene Futterreste zu vermeiden.

Fütterung

Hinweis: Grundsätzliche Informationen zum Thema Fütterung finden Sie in unserem KÖL-Merkblatt Nr. 2 zum Thema Fütterung.

Der Leitgedanke der ökologischen Fütterung ist, dass die eingesetzten Futtermittel zum größten Teil im eigenen Betrieb erzeugt werden oder aber aus Kooperationen mit anderen Betrieben in der Region stammen. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um sogenannte Futter-Mist-Kooperationen.

Grundsätzlich gilt, dass Bio-Tiere auch mit Bio-Futter gefüttert werden müssen. Mindestens **30% des Futters** (bezogen auf die Trockenmasse, TM) müssen hierbei aus dem **eigenen Betrieb oder aus Kooperationen** mit anderen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus der Region¹ stammen.

Regelungen für den Einsatz von **während der Umstellung** erzeugten Futtermitteln entnehmen Sie bitte unserem KÖL-Merkblatt Nr. 2 zum Thema Fütterung!

Sind nachweislich nicht ausreichend ökologische Eiweißfuttermittel auf dem Markt verfügbar, können unter bestimmten Voraussetzungen auch **konventionelle Eiweißkomponenten** in der Fütterung von Schweinen eingesetzt werden. Jedoch gilt dies nur für **Ferkel bis max. 35kg!** Das bedeutet, dass sowohl für Mastschweine über 35kg Lebendgewicht, als auch für (Zucht-)Sauen und Eber eine 100%-Bio-Fütterung maßgeblich ist! Für den Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln für Ferkel ist außerdem vorab eine Bestätigung der Nicht-Verfügbarkeit durch die zuständige Behörde (ADD) notwendig. Diese konventionellen Eiweißfuttermittel müssen ohne chemische Lösungsmittel hergestellt worden sein und dürfen außerdem max. **5%** der jährlichen Futtertrockenmasse ausmachen. **ACHTUNG: Diese Ausnahmeregelung für den Einsatz konventioneller Eiweißkomponenten in der Fütterung von Ferkeln bis 35kg gilt nur noch bis 31.12.2026!**

Auch Futtermittelzusatzstoffe jeglicher Art müssen öko-zertifiziert sein. Welche Mineralfuttermittel, Futtermittelzusätze (z.B. Vitamine und Spurenelemente) oder Verarbeitungshilfsstoffe (z.B. Konservierungsmittel) in der ökologischen Fütterung erlaubt sind, ist in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 gelistet. Der Einsatz synthetischer Aminosäuren ist im Ökolandbau nicht erlaubt.

Tierbehandlung & Tierschutz

Hinweis: Grundsätzliche Informationen zu den Themen Tierbehandlung und Eingriffe am Tiere finden Sie in unserem KÖL-Merkblatt Nr. 3. Bitte beachten Sie bei der Lektüre insbesondere die Ausführungen zur Wartezeit und Dokumentation von Medikamenteneinsatz!

¹ *Region*= Rheinland-Pfalz & Saarland, angrenzende Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie Luxemburg, die französische Region Grand-Est und die belgische Wallonie

Erkrankte Schweine sollten von der restlichen Gruppe getrennt und in einem separaten Stallbereich untergebracht werden. In dieser sogenannten „**Krankenbucht**“ müssen sie sich leicht drehen und der Länge nach bequem ablegen können. Der Boden darf nicht perforiert sein (keine Spalten) und muss mit sauberem, trockenem Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial eingestreut sein. Die Größe der Bucht muss so dimensioniert sein, dass dem Tierhalter und/oder Tierarzt ein leichter Zugang zu den Tieren möglich ist. In der Praxis sollte eine Krankenbucht also deutlich größer sein, als die geforderte Mindeststallfläche nach VO (EU) 2020/464 Anhang I. Die Ausführungshinweise der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) für Schweine von März 2021 empfehlen für (Jung-)Sauen eine Fläche von mindestens 4m². Außerdem sollte eine ausreichende Anzahl an Kranken- bzw. Separationsbuchten in einem Betrieb vorgehalten werden (in Neu- und Umbauten für mind. 5% der gehaltenen Sauen). In der Krankenbucht ist der Zugang zu Freigelände (Auslauf) nicht zwingend erforderlich, wird jedoch, da sich der Einfluss von Außenklima positiv auf den Genesungsprozess auswirken kann, empfohlen.

Seit 2021 ist die betäubungslose Ferkelkastration generell verboten... Die operative Kastation ist erlaubt, wenn sie zur Sicherung der Produktqualität dient. Dies zielt auf die Möglichkeit des Auftretens von sogenannten „Stinkern“ unter männlichen Mastschweinen ab (durch die Anreicherung von den Hormonen Androstenon und Skatol im Fett), was durch die Kastration der männlichen Ferkeln verhindert werden kann. Sie darf jedoch nur unter Betäubung und Gabe von Schmerzmitteln von einer qualifizierten Person durchgeführt werden. Das muss nicht zwingend ein Tierarzt sein.

Elektrische Treibhilfen sind beim Ver- und Entladen verboten. Ebenso die Beruhigung der Tiere mit allopathischen Beruhigungsmitteln für den Transport.

Ihr KÖL-Team